OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653591/24/SB

Datum:
Linz, 15. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 08.07.2025, GZ: BHGRVerk-2025-71281/22-Leh, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.03.2026, Ra 2025/11/0208,

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 08.07.2025 wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für alle Klassen für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung durch Bestätigung des Mandatsbescheids vom 08.04.2025 entzogen. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Begründend führt die bB unter Bezugnahme auf die §§ 3, 24 und 25 FSG sowie § 14 Abs 1 und 5 FSG-GV auf das amtsärztliche Gutachten vom 07.04.2025 aus, die Bf habe in der Vergangenheit psychotrope Substanzen gebraucht. In der Haaranalyse vom Februar 2025 seien Kokain und Amphetamine nachgewiesen worden, in der Harnanalyse vom April 2025 ergab sich ein positives Ergebnis auf Kokain. Die Ausführungen im Gutachten seien schlüssig und nachvollziehbar, weshalb die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftahrzeugen derzeit nicht gegeben sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 25.07.2025. Der Sachverhalt werde von der bB unrichtig beurteilt, es gebe nirgends ein Gebot der Totalabstinenz. Es werde im Bescheid nicht festgestellt, dass die Bf einmal von Suchtmitteln abhängig gewesen sei oder auch nur gehäuften Missbrauch begangen habe. Lenken von Fahrzeugen in beeinträchtigtem Zustand werde der Bf im relevanten Zeitraum zutreffend nicht vorgeworfen. Selbst wenn die Gefahr eines neuerlichen Lenkens im beeinträchtigten Zustand bestehe, sähe § 14 Abs 1 FSG-GV zwingend die Einholung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vor. Ohne einer solchen stehe es der Amtsärztin nicht zu, allein aufgrund des Nachweises von gelegentlichem Substanzkonsum in der Zeit der Konsumüberwachung die Lenkberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung zu entziehen. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sei aufgrund einer offensichtlich mangelhaften Stoffsammlung (Fehlen der fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme) rechtswidrig. Abschließend wird beantragt, den Ausspruch über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde aufzuheben, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und den Bescheid ersatzlos zu beheben.

I.3. Der Ausspruch über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 12.08.2025 aufgehoben.

I.4. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.03.2026, Ra 2025/11/0208-6, wurde der Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, mit dem die Beschwerde als gegenstandslos geworden erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt wurde, aufgehoben. Der Bf – der während aufrechtem Beschwerdeverfahren eine uneingeschränkte Lenkberechtigung „(wieder)erteilt wurde" – kommt demnach ein Rechtsschutzinteresse auf meritorische Entscheidung über die Entziehung der Lenkberechtigung zu.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Der Bf wurde mit Mandatsbescheid vom 08.04.2025 die Lenkberechtigung für alle Klassen ab Zustellung des Bescheids für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen. Die Vorstellung dagegen wurde mit gegenständlichem Bescheid vom 08.07.2025 abgewiesen und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde der Spruchpunkt II. über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung aufgehoben [Mandatsbescheid vom 08.04.2025, GZ: BHGRVerk-2025-71281/5-Leh; Vorstellungsbescheid vom 08.07.2025, GZ: BHGRVerk-2025-71281/22-Leh; Erkenntnis vom 12.08.2025, GZ: LVwG-653591/4/SB].

II.1.2. Die Bf ist gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1; ihr wurde am 19.08.2025 die Lenkberechtigung von der bB uneingeschränkt „(wieder)erteilt". Die Bf ist im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung [FSR; Stellungnahmen der Bf und der bB, ON8 und ON9 vwgAkt; Amtsärztliches Gutachten vom 19.08.2025, ON22 vwgAkt; Ausführungen der bB, ON22 vwgAkt].

II.2. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, in das Führerscheinregister sowie die nachgereichten Unterlagen und Stellungnahmen der bB und insbesondere das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […].

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind […], soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

III.2. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden (für viele VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076 und 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN; *Köhler* in *Brandtner/Köhler/Schmelz* [Hrsg], VwGVG Kommentar [2020] § 28 VwGVG Rz 140; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 50 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

Nach ebenso stRsp des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht über eine Beschwerde betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung (zB wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder mangelnder Verkehrszuverlässigkeit) auch bei deren zwischenzeitiger Wiedererlangung meritorisch abzusprechen (siehe die zum gegenständlichen Verfahren ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.03.2026, Ra 2025/11/0208 mwN). Dies insbesondere deshalb, da ein Entziehungsbescheid Wirkungen für künftige Verfahren entfalten kann (siehe dazu die vom Verwaltungsgerichtshof erwähnte Bestimmung des § 17 Abs 1 FSG-GV).

III.3. Den Gegenstand des Bescheids (Spruchpunkt I.) und damit des Beschwerdeverfahrens bildet die Frage des (Nicht-)Vorliegens der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Darüber hat das Verwaltungsgericht inhaltlich abzusprechen.

Da die Bf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen während des Beschwerdeverfahrens wiedererlangt hat, kommt die Entziehung der Lenkberechtigung vor dem Hintergrund des § 14 Abs 1 FSG-GV zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Frage. Der in Beschwerde gezogene (Vorstellungs-)Bescheid (der im Übrigen an die Stelle des Mandatsbescheids tritt [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 57 Rz 37 (Stand 01.03.2023, rdb.at) mHa die stRsp des Verwaltungsgerichtshofes und das Schrifttum]), mit dem die Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung verfügt wurde, war daher

aufzuheben. Die Wirkungen des angefochtenen Bescheids sind damit endgültig beendet, der Bescheid aus dem Rechtsbestand ausgeschieden und können allfällige (nachteilige) Folgewirkungen nicht mehr eintreten (zur ex tunc-Wirkung verwaltungsgerichtlicher Aufhebungen sh *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 133 [Stand 15.02.2017, rdb.at]; *Köhler* in *Brandtner/Köhler/Schmelz* [Hrsg], VwGVG Kommentar [2020] § 28 VwGVG Rz 122, jeweils mit Verweis auf die stRsp). Die Rechtslage ist rückwirkend so zu beurteilen, als wäre der aufgehobene Bescheid nie wirksam existent gewesen, also im konkreten Fall, als wäre nie ein Entziehungsbescheid erlassen worden.

Über den – mit Spruchpunkt II. verfügten – Ausschluss der aufschiebenden Wirkung (der lediglich eine temporäre Vorverlegung einzelner Rechtskraftwirkungen des Bescheids aus Gründen des Schutzes öffentlicher Interessen [„Interessenabwägung"] bewirkt; sh ausführlich *Pichler/Forster* in *Brandtner/Köhler/Schmelz* [Hrsg], VwGVG Kommentar [2020] § 13 VwGVG Rz 24 und 33ff) wurde bereits im Rahmen des Verfahrens gemäß § 13 VwGVG mit Erkenntnis vom 12.08.2025 abgesprochen, weshalb darauf nicht mehr näher einzugehen war.

III.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die in der gegenständlichen Sache ergangene und darüber hinaus genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger